

Sächsisches Kirchenblatt

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Nr. 51 - 74. Jahrgang

19. Dezember 1924

Verlag und Auslieferung: Herrnhut
Monats-Bezugspreis: 80 Pfennige

Eine „wiederkommende“ Kirche?

Unter der Ueberschrift „Die wiederkommende Kirche“ setzt sich Pastor Müller-Röcknitz im Rahmen einer Darstellung hochkirchlicher Bestrebungen mit meiner Schrift „Die kommende Kirche“ (2. Auflage. Ungelenk, Dresden 24) auseinander. Auch hier geht es nicht ganz ohne Mißverständnisse ab, die vermeidbar gewesen wären. So, wenn etwa behauptet wird, es werde „die als missionarischer Stoßtrupp gepriesene Vereinsgemeinde als „die kommende Kirche aufgezo- gen“, obwohl ich doch deutlich genug ausgesprochen habe: „Auch ein christlicher Verein junger Männer, der seine eigenen Abendmahls- feiern hält und sich vielleicht durch einen Familienkreis ergänzt, ist damit noch längst nicht Gemeinde im neutestamentlichen Sinne des Wortes“ und so fort.

Ernstester zu nehmen ist dagegen das Kirchenideal, das Müller im Gegensatz zu dem meinigen herausarbeitet. Es gipfelt in Sätzen wie etwa dem: „Das moderne vereinsmäßige Kirchefonstruieren nach dem Gemeindeprinzip geht ins Blaue, wenn wir den festen Boden der Kirche als Anstalt und Stiftung verlassen“, oder in dem anderen: „Vor allem ist mir nichts gewisser, als daß die Kirche nur als die den verschiedenen Schichten und Ständen gleich objektiv gegen- überstehende Anstalt und Stiftung in den herrschenden und mehr noch kommenden wirtschaftlichen Strudeln sich behaupten und ent- falten wird“.

Die Kirche lediglich als „Anstalt“ — das ist römischer Katho- lizismus. Die Augsburgische Konfession sagt doch wirklich klar genug, was die Kirche sei, nämlich „die Versammlung aller Gläubigen, bei welchem das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangelii gereicht werden.“ Oder man lasse es sich von Wilhelm Walthers neuem „Lehrbuch der Symbolik“ sagen (S. 68):

Wenn ein Protestant nach einer Definition der Kirche sucht, so möchte er bestimmen, von wem diese Gemeinschaft gebildet wird. Der genuin denkende Katholik dagegen geht nicht von den Gliedern der Kirche aus, sondern er sieht die Kirche als vor den Einzelnen existie- rend an. Wohl mag er die alte Definition beibehalten: *Ecclesia est congregatio fidelium* (Cath. rom. I, 10 nach Thomas). Aber primär ist ihm die Kirche nicht eine „Gemeinschaft oder Vereinigung“ oder „Gesellschaft“, sondern eine Institution, an der man teilhaben kann. Auf die Frage: „Wie hat Christus die Kirche gestiftet?“ erwartet ein Protestant etwa die Antwort: Indem er seine Jünger zum Glauben an ihn führte, oder: Indem er seinen Jüngern den Heiligen Geist verlieh. Der Baderborner Katechismus dagegen antwortet: „Indem er aus seinen Jüngern die zwölf Apostel auswählte, ihnen seine drei- fache Gewalt (das Lehramt, Priesteramt und Hirtenamt) anvertraute und den Heiligen Petrus zu ihrem sichtbaren Oberhaupte machte.“ (Bad. Fr. 172). Oder wenn Willers davon redet, daß „die Bekenner der christlichen Religion bestimmt waren zu einer Gesellschaft (Kirche) vereinigt zu werden“, so fügt er hinzu, „seinen Willen, die Kirche zu stiften, und zwar durch Gründung einer Autorität, habe Christus kund- getan, als er zu Simon Petrus sprach: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen“. „Tatsächlich wurde die Autorität gegeben und damit die Kirche gestiftet, als der Heiland zu Petrus sprach: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe!“ (Will. 81, 83f). Die Kirche ist also eigentlich die Institution einer Autorität oder des autoritativen Amtes. Wenn man daher die alte Definition fortführt: „Die Kirche ist die sichtbare Gemeinschaft aller rechtgläubigen Christen auf Erden“, so darf man sich damit nicht begnügen, sondern muß fortfahren: „unter einem gemeinsamen Oberhaupt, dem römischen Papste, und den mit ihm vereinigten Bischöfen“ (Bad. Fr. 184).

Daß er auf katholischen Wegen geht, ist sich Müller-Röcknitz auch selbst klar bewußt. Er schreibt: „Zum Schluß gilt es, un-

umwunden einzugestehen, daß die hochkirchliche Bewegung und ebenso diese ihr gewidmete Besprechung sich der katholischen Grundposition sehr weit nähert.“ Ja, das tun Müllers Ausführungen — über die in so vielen Farben schillernde hochkirchliche Bewegung will ich hier nicht urteilen — allerdings! Dann bleibt als Verdienst von Müllers Ausführungen immerhin dies, daß er wieder einmal klar herausgestellt hat, daß aus der gegenwärtigen Krisis unserer Volks- kirchen nur ein Entweder-Oder herausführt: Entweder ein Zurück zum Katholizismus Roms, der sich in der Tat heute als „die wiederkommende Kirche“ anstelt, oder ein Vorwärts zu einer neuen Struktur unserer volkskirchlichen Gemeinden, die in manchem Stück eine Hinkehr zu neutestamentlichen Linien bedeutet.

Lic. E. Stange, Leipzig.

Richtlinien

der positiven volkskirchlichen Vereinigung zu einem neuen
Pfarrbesetzungsgesetze.

I.

a. Die Veränderung in der Zuständigkeit und Zusammensetzung der kommunalen Körperschaften erfordert Aufhebung ihres Kollatur- rechtes, auch insoweit es dinglich begründet ist.

b. Das Kollaturrecht von Privatpersonen, soweit es dinglichen Ursprungs ist, ist als Gegengewicht gegen einseitige Richtungen im Kirchenregiment und in den Kirchengemeindevertretungen beizubehalten, aber zu einer rein kirchlichen Berechtigung umzugestalten und daher zu beschränken auf natürliche Personen,

1. deren Familien oder die selbst das Patronatrecht bereits eine gewisse Reihe von Jahren besessen haben, bei denen die Voraussetzungen des § 30 der Kirchengemeindeordnung zutreffen, und die vor versammelter Gemeinde ein dem Versprechen in § 15 Abs. 4 der Kirchenverfassung vom 29. 2. 1922 nach- gebildetes Gelöbniß ablegen, oder

2. denen es vom Landeskirchenausschusse auf Antrag oder nach Gehör des Kirchenvorstandes in Anerkennung hervorragender Verdienste um die Gemeinde oder die Landeskirche für ihre Person verliehen worden ist.

c. Das landeskirchliche Patronat ist mit Rücksicht auf Abschnitt II und III aufzuheben.

II.

Das Interesse der Landeskirche, das allen anderen Rücksichten vorgehen muß, sowie das vieler Gemeinden und zahlreicher Geist- lichen erfordert Einführung der Verletzbarkeit der Geistlichen im Wege freier Berufung durch das Landeskonsistorium.

a. Sie müssen im Disziplinarverfahren in den einstweiligen Ruhestand (Wartegeld), aber außerdem

b. nach Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Angabe beson- derer Gründe in den endgültigen Ruhestand versetzt werden können. Ferner aber ist es erforderlich, daß sie

c. in ein anderes Amt berufen werden können,

1. auf Grund eines Disziplinarverfahrens,

2. auf eigenen Antrag nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit in demselben Amte, oder sonst aus wichtigen Gründen,

3. ebenfalls aus wichtigen Gründen auf Antrag des Kirchen- vorstandes nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit in der Ge- meinde, wenn diese sich bereit erklärt, die Umzugskosten nach